

bar, da es sich nur mit dem formellen Enteignungsverfahren befasst.⁴⁹⁵ In der Praxis gelten aber für die materielle Enteignung grundsätzlich die gleichen Regeln für die Entschädigungsbemessung wie für die formelle Enteignung.⁴⁹⁶ Der Gesetzgeber ist bisher der Empfehlung des Staatsgerichtshofes, die Entschädigungsfrage bei der materiellen Enteignung zu regeln, nicht gefolgt.⁴⁹⁷

2. Umfang der Entschädigung

Wie bei der formellen Enteignung ist auch bei der materiellen Enteignung volle Entschädigung zu leisten. Es finden sich in Gesetzen für Eigentumsbeschränkungen, bei denen der Eingriff weniger weit geht als bei einer materiellen Enteignung davon abweichende, besondere Lösungen.⁴⁹⁸

Die Höhe der Entschädigung wird wie bei der formellen Enteignung⁴⁹⁹ nach der Differenzmethode berechnet. Es wird der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks vor der Eigentumsbeschränkung mit

495 StGH 1972/6, Entscheidung vom 26. März 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 352 (356). Gleichlautend StGH 1972/7, Entscheidung vom 26. März 1973, nicht veröffentlicht, S. 11 ff.

496 Vgl. etwa Art. 9 Abs. 3 und 13 Abs. 4 Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen oder Art. 22 Rohrleitungsgesetz. Bisher am ausführlichsten geregelt war die Entschädigung in Art. 18 bis 20 der Regierungsvorlage zu einem Gesetz zum Schutze des Alpengebietes. Die Abstimmungsvorlage für die Volksabstimmung vom 20./22. Januar 1967, die negativ ausfiel, ist als Anhang zum Beitrag von Pernthaler, Zonenplanung und Eigentumsschutz, S. 8, abgedruckt. Neu ist in dieser Abstimmungsvorlage, dass auch Bestimmungen über die Rückerstattung der Entschädigung vorgesehen sind.

497 Zum Entschädigungsverfahren siehe StGH 1972/6, Entscheidung vom 26. März 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 352 (356 f.); gleichlautend StGH 1972/7, Entscheidung vom 26. März 1973, nicht veröffentlicht, S. 11 ff.

498 Beck, S. 24, spricht in diesem Zusammenhang allerdings von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die materielle Enteignungen seien. Vgl. etwa Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein, wonach der dem Grundeigentümer durch die Vornahme der Vermessungsarbeiten, die Errichtung, den Bestand und den Unterhalt der Zeichen erwachsende nachweisbare Schaden zu vergüten ist und die Regierung über den Betrag entscheidet. Weitere Beispiele enthält das Baugesetz in den Art. 7 Abs. 3, 39 Abs. 7 und 42 oder das Elektrizitätsgesetz in Art. 26.

499 In der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung wird auf die Regeln über die (formelle) Teilenteignung verwiesen. Vgl. etwa Riva, Materielle Enteignung, S. 252.